Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 10

Artikel: Gewerbliche Zeitfragen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578517

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Gewerbliche Zeitfragen.

Unter diesem Titel veröffentslicht der Schweiz. Gewerbeverein von Zeit zu Zeit Abhandlungen über die verschiedenen gewerblichen Fragen. Das soeben erschienene VIII. Heft (Berlag v. Michel u.

Büchler in Bern, Preis Fr. 1) ist betitelt: "Zum Schuße bes Kleingewerbes gegen Auswüchse und Uebelstände im Handel und Kreditverfehr." Der Verfasser, Sekretär Werner Krebs, behandelt in volkstümlicher freimütiger Sprache speziell die Konsumvereine, den Hausverkehr, die Wanderlager und Ausverkäufe. Die bezüglichen Verhältnisse werden an Hand von Beispielen aus der Praxis objektiv geschildert und es wird untersucht, wie den wirklichen oder vermeintlichen Uebelständen auf dem Wege der Selbst= oder Staatshisse, bezw. Gesetzgebung abgeholsen werden könnte. Der Versfasser kommt dabei zu nachstehenden Schlußfolgerungen:

A. Bezüglich ber Konsumbereine:

K.E.ULL MER. X.A. WEN

1. Die Konsumvereine sind gemeinnützige Ginrichtungen, sofern sie die Preise der notwendigsten Bedarfsartikel regeln und das schädliche Kreditgeben durch die Barzahlung erseten, namentlich aber dann, wenn sie als Genossenschaften auch dem Unbemittelten einen Anteil am Reingewinn im Vershältnis zum Einkauf gewähren.

2. Uebelftanbe konnen fich ergeben: a) wenn einzelne Konsumbereine aus bem ihnen naturgemäß angewiesenen

Rahmen des Geschäftsbetriebes heraustreten und gewerbliche Produkte oder Waren verkausen, die nicht für den täglichen häuslichen Bedarf bestimmt sind und dadurch den ansäßigen Gewerbetreibenden eine fühlbare Konfurrenz bereiten; b) wenn die von Konsumbereinen ausgegebenen Marken infolge Mißbrauches als Geldumlaufsmittel in den allgemeinen Verkehr übergehen und dadurch allerlei Unzukömmlichkeiten verurssachen.

3. Wo berartige llebelstände wirklich vorkommen, ist es Sache der lokalen Gewerbevereine, den Ausschreitungen der Konsumvereine zu begegnen, sei es mittelst einer Gegensorganisation der Gewerbetreibenden in Produktiv oder Verskaufsgenossenschaften, sei es durch allgemeine Förderung der Barzahlung mittelst Stontogewährung. Die Ausgabe oder Annahme von Konsummarken durch Unberechtigte ist polizeilich zu verhieten.

4. Die Gesetzgebung kann ohne Aufhebung ber in ber Bundesverfassung gewährleisteten Handels und Gewerbefreiheit den Geschäftsbetrieb ber Konsumvereine in keiner Weise einschränken.

B. Bezüglich des Haufierverkehrs:

- 1. Gine einheitliche Gesetzgebung über ben Saufierverfebr erscheint als bringendes Bedürfnis. Der Schweizerische Gewerbeverein hat für ben balbigen Erlaß eines bezüglichen Bundesgesetzes die geeignet erscheinenden Magnahmen zu treffen.
- 2. Bei ber gesetslichen Regelung des Hausierverkehrs burch ben Bund oder die Kantone sollten namentlich folgende Grundsätze wahrgenommen werden:

- a) Ginfdränkung bes spekulativen Saufierverkehrs mit Ungeftellten von Engroshaufierern ober Wanderlagern.
- b) Sohere Toxierung ber ausländischen Sausierer; Erteilung von Batenten an folche nur im Bedürfnisfalle und nur in soweit, als ben Schweizerbürgern in ben betreffenden Staaten Begenrecht gehalten wird.
- c) Ausschluß solcher Waren vom Hausierverkehr, welche vom taufenden Publikum nicht leicht auf ihren Preis= wert oder ihre Qualität beurteilt werben können oder beren Vertrieb mit Gefahren verbunden ift, wie 3. B. Wolde und Silberwaren, Ebelsteine, Uhren, feine Inftrumente, Arzueien und Geheimmittel, geiftige Betrante, explodierbare Stoffe, Lotterie= und Anlehenslose, 2c.
- d) Berbot bes Saufierens irgendwelcher Waren gegen Raten= zahlungen; des Rolportierens mit Lieferungs= und Prä= mienmerfen.
- e) Ausschluß von Bersonen unter 20 Jahren, sowie solcher Berfonen, welche wegen Bergehen ober gewerbsmäßigem Bettel beftraft, eines unreellen Geschäftsgebahrens über= wiesen, schlecht beleumdet ober mit ansteckenden ober edelhaften Rrantheiten behaftet finb.

f) Berbot bes Saufierens mahrend Sonn- und hohen Fefttagen, sowie zur Nachtzeit, und bas Betreten fremder Wohnungen ohne Erlaubnis.

Soweit unsere Vorschläge. Das im Bafler Antrage aufgeführte Detailreifen haben wir nur nebenbei berührt. Diefe Frage erscheint uns vorläufig burch bas Bundesgesetz vom 24. Juni 1892 hinreichend gelöft. Danach werben alle "Reifenden," welche Waren mit fich führen und bireft an die Runden verkaufen, als Hausierer betrachtet und unter= liegen ber bezüglichen fantonalen Gefetgebung. Geschäfts= reisende bagegen, welche nur Mufter mit fich führen und Beftellungen von Haus zu Haus aufnehmen, ftehen unter bem Bundesgeset betreffend die Patenttagen ber Sanbels= reifenben.

Sollte also der "Uebelstand" fortbestehen, daß fogenannte Reisende als "Muster" mitgeführte Waren feilbieten, so genügt eine Rlage gegen solche wegen Migbrauch des Patentes.

- C. Bezüglich ber Wanderlager und Ausvertäufe:
- 1. Wanderlager, freiwillige Steigerungen von Sandele= waren und Ausvertäufe find gleich bem Sausierhandel gefetlich zu regeln und im Jutereffe bes feghaften Gewerbeund Sandelsstandes einer hohen Befteuerung und icharfen Polizeiaufficht zu unterftellen.
- 2. Es liegt in ber Pflicht und Aufgabe ber Gewerbeund gewerblichen Berufsvereine, die Behörden bei Bollziehung biefer Gefete fraftig zu unterftuten, indem fie burch ftanbige Rommiffionen ober fpezielle Beauftragte bas Gebahren folder Geschäfte übermachen laffen und alle Migbrauche zur amtlichen Anzeige ober öffentlichen Renntnis bringen.
- 3. Die gewerblichen Berufsvereine follten fich anderseits verpflichten, feine wirklichen Pfufcher ober unreellen Befchäftsleute in ihren Reihen zu bulden und dem taufenden Bublitum gegenüber für alle Lieferungen ihrer Mitglieber folibarifche Garantie bieten.
- 4. Speziell in Bezug auf bie Bekampfung unreeller "Ausverkäufe" find folgende gesetliche Magnahmen vorzu= schlagen:
 - a) Jebe Bublitation eines Ausvertaufs bedarf ber amtlichen Bewilligung. Gine folche barf nur erteilt werben an Niedergelaffene, innerhalb Sahresfrift berfelben Firma nur einmal und nicht für länger als zwei Monate, Auflösung ber Firma ausgenommen.
- b) In dem schriftlich einzureichenden Gesuche muffen die Beschaffenheit und Menge ber zum Ausverkauf beftimmten Waren und die Brunde des Ausvertaufs ge= nau bezeichnet werden. Buläßig find folgende Grunde: Tod des Geschäftsinhabers, Auflösung ber Firma, brohendes Verberben oder Veraltern von Waren (bereits

- verborbene Lebensmittel felbstverftanblich ausgeschloffen). Umzug in andere Beschäftsräume.
- Bor Gröffnung des Ausverkaufs find die hiefur bestimmten Waren amtlich zu inventarisieren und zu fenn= zeichnen. Nachträglicher Erfat bes Ausverkaufslagers ift ftrafbar.
- d) Für die Bewilligung fann eine besondere Rongeffions= gebühr im Berhältnis zur Dauer und zum Schatungs= werte des Ausverkaufslagers erhoben werden. Befet beftimmt die guläßigen Brengen.

Die 6 Bogen umfaffende Schrift wird namentlich vom Sandels. und Gewerbeftand, sowie von allen benjenigen, welche traft ihres Umtes mit den bezüglichen Fragen fich zu beschäftigen haben, mit Intereffe gelefen werben.

Die Steinachüberwölbung in St. Gallen.

Als der Heilige Gallus vom Bodenfee her durch den Arboner= forft hinanstieg und juft ba in die Dornen fiel, mo die Steinach aus hohen, undurchbringlichen Urwaldterraffen weißschäumend in gewaltigen Strudeln über schroffe Nagelfluhfelsen abstürzt, war biefer Bergbach noch ein flares, prächtiges Baffer, an bem ber Beilige einen folden Gefallen fand, daß er beschloß, fich hier bleibend niederzulassen. Diefen Charafter behielt bie Steinach wohl Jahrhunderte lang bei, als fich die Ginfiebelei zum umfangreichen Stift und zur Ballusftadt erweiterte. Als bann aber die Industrie bier einzog und fich bie natürlichen Bafferfalle des Bergbaches auf finnreiche Art dienstbar machte; als in ber steilen Schlucht nicht nur Mühlen, sondern auch Spinn- und Zwirnereien, Appreturen, mechanische Werkstätten, Fabriten für mechanische Solzbear= beitung 2c. entstanden, sodaß oft famtliches, oft fast alles Waffer anftatt burch bas Bachbett burch eiferne Röhren von Rad zu Rad geleitet und bei Nacht und an Feiertagen in einem gangen Spftem von Beihern aufgespeichert wird für die Werktagsarbeit, fo wird bas Steinachbett größtenteils nur von einem ichlammartigen, übelriechenden Bachlein burchftrichen und dient als Ablagerungsplat für allerlei Unrat, ber nur vom Hochwaffer hinausgefegt wird. Bu Zeiten von Epidemien bildet also die Steinach stets eine große Gefahr für den Gefundheitszuftand ber St. Baller, die nur durch eine Korreftion, verbunden mit einer vollständigen Ueber= mölbung bes Baches gehoben werben fann. Diefes wichtige Wert ift nun in Ausführung begriffen.

Das Bachbett wird möglichst gerade gezogen, was ben borherigen Abbruch einer Menge von Säufern und Schuppen veranlagte. Der neue, zu überwölbenbe Bachlauf bis gur Gemeinbegrenze wird baburch von 1125 Meter auf 1073 Meter reduziert. Das aus beftem Zementbeton hergeftellte Gewölbe bekommt je nach ber Gegend eine Sohe von 2.50-3.10 Meter und ruht auf einer 4,80-6,45 Meter breiten Sohle, sodaß die Durchflußfläche 10-16 Quadratmeter beträgt. Die Stärke ber Sohlenbetonichicht beträgt 20 Cm., die des Gewölbes oben 45 Cm. mit entsprechender Berftarfung gegen die Sohle bin, bis gu 1,20 Meter. lleber bas Bange hin wird die Strage geführt, nachdem bas Be= wölbe 80 Cm. bis 4,5 Meter tief mit gutem Stragenmaterial überschüttet worden ift. Es wird dies eine ber ichonften Strafen St. Gallens merben, wenn einmal die baran liegenden alten Säufer modernen Bauten Blat gemacht haben werben, was taum lange auf fich warten laffen wird.

Die Ausführung ber Arbeit murbe einer aus ft. gallifchen Baumeiftern gebildeten "Baugefellichaft Steinachüberwölbung" übertragen, welche die Sache mit großer Energie und nach rationellfter Arbeitsmethode an die Sand nahm. Es wird nämlich nicht nach alter Weise "von Sand" betoniert, son= bern mit einer Betonmafchine aus ber renomierten Fabrif A. Dehler n. Co. in Bilbegg.

Diese Maschine leiftet per Tag girka 100 m3 fertigen Beton. Bur Bedienung find mahrend bes Betriebes nötig: